



ALPMANN SCHMIDT

Internationales Privatrecht

5. Auflage
2013

INTERNATIONALES PRIVATRECHT

2013

Johannes Dilling, LL.M. (Köln/Paris I Sorbonne)
Maître en Droit
Rechtsanwalt in Köln

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Dilling LL.M., Johannes

Internationales Privatrecht

5. Auflage 2013

ISBN: 978-3-86752-279-3

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Das Internationale Privatrecht, Allgemeiner Teil 1

1. Abschnitt: Einführung 1

 A. Fragestellung und Aufgabe des IPR 1

 B. Interessen des IPR 2

 C. Geschichtliche Entwicklung 2

 D. Kodifikationen in Deutschland 4

2. Abschnitt: Struktur der Kollisionsnormen 4

 A. Tatbestand 5

 I. Anknüpfungsgegenstand 5

 II. Anknüpfungspunkt (-moment, -subjekt, -zeitpunkt) 5

 1. Regelfall 5

 2. Mehrstaater 8

 B. Rechtsfolge 9

 C. Arten von Kollisionsnormen 10

 I. Allseitige und einseitige Kollisionsnormen 10

 II. Wandelbare und nicht wandelbare Kollisionsnormen 10

 III. Selbstständige und unselbstständige Kollisionsnormen 10

 IV. Exklusivnormen 10

 V. Versteckte Kollisionsnormen 11

 D. Prüfungsschema für IPR-Fälle (Begründetheit) 11

 E. Lebenssachverhalt mit Auslandsberührung 13

 F. Ermittlung der Rechtsquellen 14

 I. Vereinheitlichtes Sachrecht 14

 II. Kollisionsregeln des Europäischen Gemeinschaftsrechts 14

 III. Staatsvertragliche Kollisionsnormen 14

 IV. Autonomes IPR 15

 G. Qualifikation 15

 I. Der Streit um das Qualifikationsstatut 16

 Fall 1: Ein Wechsel aus Tennessee oder „die unsterbliche Blamage
 des Reichsgerichts“ (nach RGZ 7, 21 ff.) 16

 II. Abgrenzung zu anderen Kollisionsnormen 22

 1. Systemunterschied zwischen eigenem materiellen Recht
 und dem IPR 22

 Fall 2: Erbrecht des Ehegatten 23

 2. Unterschiede zwischen in- und ausländischem Sachrecht 24

 3. Die ausländische Regelung ist der inländischen fremd 24

 Fall 3: Morgengabe nach islamischem Recht
 (dazu BGH IPRax 2011, 85) 25

 4. Qualifikation ausländischer Kollisionsnormen 28

3. Abschnitt: Verweisung 28

 A. Grundsatz: Gesamtnormverweisung (IPR-Verweisung) 29

 I. Annahme der Verweisung 29

II. Der renvoi (Rück- oder Weiterverweisung)	29
1. Die Rückverweisung (renvoi au premier degré)	30
2. Die Weiterverweisung (renvoi au second degré)	31
Fall 4: Weiterverweisung	31
3. Die versteckte Rückverweisung	33
Fall 5: Versteckte Rückverweisung/Rechtsspaltung	34
4. Alternative Konzepte zum Abbruch der Verweisungskette: Foreign-Court-Theory und Theorie des double renvoi	36
B. Ausnahme: Sachnormverweisung	37
C. Verweisung auf das Recht von Mehrrechtsstaaten (Rechtsspaltung, Unteranknüpfung)	37
Fall 6: Verbindungen zu Kanada	37
D. Vorrang des Einzelstatuts vor dem Gesamtstatut	40
Fall 7: Nachlassspaltung und eine Schafsfarm	41
■ Zusammenfassende Übersicht: Der renvoi	43
4. Abschnitt: Anwendung der Sachnormen	44
A. Ermittlung des ausländischen Rechts	44
B. Erstfragen, Vorfragen, Teilfragen	44
I. Erstfrage (= kollisionsrechtliche Vorfrage i.e.S.)	44
Fall 8: Hinkende Ehe – Teil 1	45
II. Vorfrage	47
Fall 9: Hinkende Ehe – Teil 2	47
III. Teilfrage	54
1. Regelanknüpfung	54
2. Sonderanknüpfung	54
Fall 10: Autokauf	54
C. Auslandserfüllung, Substitution	60
I. Gegenstände, Naturereignisse und verfahrensunabhängige Handlungen von Privaten im Ausland	60
II. Behördenakte und verfahrensgebundene Privathandlungen im Ausland	61
Fall 11: Beurkundung während der Skireise (nach BGHZ 80, 76)	61
III. Gerichtliche Entscheidungen	67
D. Anpassung (Angleichung)	67
I. Normenhäufung	67
II. Normenmangel	67
III. Lösungswege	68
Fall 12: Erb- oder Güterrecht?	68
Fall 13: Probleme mit Österreich? (nach LG Mosbach ZEV 1998, 489)	71
E. Statutenwechsel/Transposition	73
I. Ursachen	73
II. Wirkung	74
1. Abgeschlossene Tatbestände	74
Fall 14: Umzug mit dem Lamborghini	74

Fall 15: Der Lamborghini in Österreich	76
2. Offene Tatbestände	77
5. Abschnitt: Schranken der Anwendung	78
A. Die Gesetzesumgehung (fraus legis)	78
I. Voraussetzungen und Fallgruppen der Gesetzesumgehung	78
Fall 16: Grundstückskauf ohne Notar	79
II. Fraudulöse Geschäfte in der Praxis	81
B. Ordre Public	81
I. Funktionen des ordre public	81
II. Ordre public, Eingriffsnormen und Sonderanknüpfungen	81
III. Spezielle Ausprägungen des ordre public	82
IV. Art. 6 EGBGB	82
1. Ausländisches Recht	82
2. Ergebnis der Anwendung	82
3. Wesentliche Grundsätze	82
4. Offensichtliche Unvereinbarkeit	83
5. Hinreichender Inlandsbezug	84
Fall 17: Walayat (nach BGHZ 120, 29)	84
Fall 18: Die dritte Frau	88
V. Wandelbarkeit des ordre public	89
2. Teil: Internationales Zivilverfahrensrecht	90
1. Abschnitt: Allgemeines	90
A. Aufgaben des Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR)	90
B. Grundsatz der Anwendung der lex fori	90
2. Abschnitt: Internationale Entscheidungszuständigkeit deutscher	
Gerichte	90
A. EuGVVO	91
I. Anwendbarkeit der EuGVVO	91
1. Sachlicher Anwendungsbereich der EuGVVO	91
2. Zeitlicher Anwendungsbereich der EuGVVO	91
3. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich der EuGVVO	91
II. Zuständigkeitsregelungen	92
1. Exklusive Zuständigkeit	92
Fall 19: Gerichtsstandsvereinbarung	92
2. Allgemeiner Gerichtsstand	95
3. Besondere Gerichtsstände	95
Fall 20: Gerichtsstand des Erfüllungsortes beim Versandkauf	97
Fall 21: Caroline von Hannover – 1. Teil	104
Fall 22: Gewinnmitteilung aus dem Ausland	109
Fall 23: Fahrradkauf im Internet	116
B. Europarecht: Die EheGVO	121
C. Internationale Abkommen	121
I. Luganer Übereinkommen von 1988	121

II. CMR und WA	121
III. KSÜ (Haager Kinderschutzübereinkommen)	121
D. Autonomes deutsches Recht	122
I. Gerichtsstandsvereinbarung	122
II. Gesetzliche Regelung	122
1. Ausdrückliche Regelungen	122
2. Ableitungen	122
3. Notzuständigkeit	123
4. Forum Shopping/perpetuatio fori/forum non conveniens	124
E. Die Behandlung des ausländischen Rechts im Prozess	125
3. Abschnitt: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	126
A. Anerkennung und Vollstreckung nach der EuGVVO	126
I. Anerkennung ausländischer Entscheidungen i.R.d. EuGVVO	126
II. Vollstreckung ausländischer Entscheidungen i.R.d. EuGVVO	127
Fall 24: Caroline von Hannover – 2. Teil	127
B. Der einheitliche Europäische Vollstreckungstitel	129
Fall 25: Caroline von Hannover – 3. Teil	130
C. Anerkennung und Vollstreckung nach der EheGVO	131
D. AVAG	132
E. Autonomes Recht	132
I. Anerkennung ausländischer Entscheidungen	132
II. Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach der ZPO	132
Fall 26: Crash in China	132
4. Abschnitt: Internationale freiwillige Gerichtsbarkeit	136
5. Abschnitt: Schiedsgerichtsbarkeit	137
3. Teil: Internationales Privatrecht, Besonderer Teil	138
1. Abschnitt: Das IPR der natürlichen Personen	138
A. Allgemeine Rechtsfähigkeit	138
I. Anknüpfung	138
II. Statutenwechsel, Art. 7 Abs. 2 EGBGB	138
III. Vertrauensschutz, Art. 13 Rom I-VO, Art. 12 EGBGB	138
B. Geschäftsfähigkeit	139
C. Name	139
2. Abschnitt: Das IPR der juristischen Personen/ Internationales Gesellschaftsrecht	140
A. Verfahrensrecht	140
B. Kollisionsrecht	140
I. Umfang	140
II. Anknüpfung	141
1. Sitztheorie	141

2. Gründungstheorie	143
III. Kurzübersicht der Rechtsprechung des EuGH zum Internationalen	
Gesellschaftsrecht	143
1. Daily-Mail (Wegzugsfall)	144
2. Centros (Wendepunkt: Zweigniederlassungsfall, „1. Etappe“)	144
3. Überseering (Zuzugsfall)	145
4. Inspire Art (Zweigniederlassungsfall, „2. Etappe“)	145
5. Cartesio (Wegzugsfall)	146
IV. Vertiefung der Entscheidungen: Überseering, Inspire Art und Cartesio	146
Fall 27: Überseering (Zuzugsfall)	146
Fall 28: Inspire Art	151
Fall 29: Cartesio (Wegzugsfall)	156
Fall 30: (Fast) Nichts ist unmöglich	159
V. Ultra-vires-Lehre	161
VI. Enteignung der juristischen Person	161
VII. Anknüpfung bei Konzernen	161
VIII. Die Europäische Aktiengesellschaft (SE)	161
C. Zuständigkeit im Anwendungsbereich der EuGVVO	162
Fall 31: Die Limited vor Gericht	162
3. Abschnitt: Internationales Schuldvertragsrecht	164
A. Verfahrensrecht	164
B. Vereinheitlichtes Sachrecht: UN-Kaufrecht (CISG)	164
I. Allgemeines	164
II. Systematik/Besonderheiten	165
III. Nicht erfasste Bereiche/Lückenfüllung	165
Fall 32: Pizzakauf nach dem UN-Kaufrecht	166
Fall 33: 1. Abwandlung zu Fall 32	169
Fall 34: 2. Abwandlung zu Fall 32	171
C. Die Rom I-VO	172
I. Zeitlicher Anwendungsbereich	172
II. Sachlicher Anwendungsbereich	172
D. Anknüpfung eines Vertrags	173
I. Freie Rechtswahl	173
II. Objektive Anknüpfung anhand der engsten Verbindung	174
Fall 35: Die Spielzeuglok	174
E. Form	177
I. Günstigkeitsprinzip, Art. 11 Abs. 1, 2 Rom I-VO	177
II. Grundstücksverträge, Art. 11 Abs. 5 Rom I-VO	178
F. Forderungsübergang	178
G. Verbraucherschutz, Art. 6 Rom I-VO	178
I. Art. 6 Rom I-VO, Verbraucherverträge	179
Fall 36: Gewinnmitteilung aus dem Ausland	179
Fall 37: Fahrradkauf im Internet	183
Fall 38: Oh wie schön ist Gran Canaria	187

II. Art. 46 b EGBGB	190
H. Individualarbeitsverträge, Art. 8 Rom I-VO	191
I. Lex mercatoria	191
4. Abschnitt: Internationales Familienrecht	192
A. Eherecht	192
I. Allgemeines	192
II. Eheschließung, Art. 13 EGBGB	192
1. Materielle Ehevoraussetzungen	192
2. Formelle Ehevoraussetzungen	194
3. Einordnung der Handschuhehe	194
4. Folgen einer fehlerhaften Ehe	195
5. Verlöbnis	195
III. Allgemeine Ehwirkungen, Art. 14 EGBGB	195
1. Umfang	195
2. Anknüpfung	196
3. Statutenwechsel	197
IV. Ehelicher Güterstand, Art. 15 EGBGB	197
1. Kommissionsvorschlag zum Ehegüterkollisionsrecht	197
2. Umfang	198
3. Anknüpfung	198
B. Scheidungsrecht	199
I. Scheidungsverfahren	199
1. Internationale Zuständigkeit	199
2. Anerkennung von ausländischen Scheidungen	200
3. Anerkennung von ausländischen Privatscheidungen	200
II. Kollisionsrecht	200
1. Die Rom III-VO	200
2. Autonomes Kollisionsrecht	202
C. Recht der Lebensgemeinschaften	203
I. Nichteheleiche Lebensgemeinschaft	203
II. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft, Art. 17 b EGBGB	204
D. Internationales Kindschaftsrecht	204
I. Verfahrensrecht	204
1. EheGVO	205
2. Haager Kindesschutzübereinkommen vom 19.10.1996 (KSÜ)	206
3. Kindesentführungsabkommen, „Legal Kidnapping“	206
II. Kollisionsrecht	208
1. Staatsvertragliche Kollisionsnormen	208
2. Autonomes Recht	208
E. Internationales Unterhaltsrecht	210
I. Verfahrensrecht	210
1. EuGVVO	210
2. Autonomes Recht	210
II. Kollisionsrecht	211

1. Das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUntProt)	211
2. Das Deutsch-Iranische Niederlassungsabkommen (DIN)	212
5. Abschnitt: Internationales Erbrecht	212
A. Verfahrensrecht	212
I. Streitiges Verfahren: Doppelfunktionalität der Regeln der ZPO	213
II. Freiwillige Gerichtsbarkeit: Gleichlaufprinzip	213
B. Kollisionsrecht	214
I. Die Erbrechtsverordnung (ErbRVO)	214
1. Anwendungsbereich der ErbRVO	214
2. Ermittlung des anwendbaren Rechts nach der ErbRVO	215
II. Staatsvertragliche Kollisionsnormen	215
III. Art. 25, 26 EGBGB	216
IV. Rechtswahl	216
V. Verfügungen von Todes wegen	218
Fall 39: Sohn oder Staat?	218
VI. Einordnung besonderer erbrechtlicher Konstellationen	219
C. Der Trust	220
6. Abschnitt: Internationales Deliktsrecht	221
A. Verfahrensrecht	221
B. Kollisionsrecht	221
I. Staatsvertragliche Kollisionsnormen	221
II. Die Rom II-VO	221
III. Kollisionsnormen des autonomen Rechts	223
1. Anknüpfung	223
2. Verweisung	225
3. Art. 40 Abs. 3, 4 EGBGB	225
Fall 40: Verkehrsunfall im Ausland	226
C. Sondergebiete	229
I. Weltweite Veröffentlichungen in Zeitungen und im Internet	229
Fall 41: Oh Karola	230
II. Wettbewerbsrecht	234
III. Produkthaftung	235
7. Abschnitt: Internationales Bereicherungsrecht	235
A. Die Rom II-VO	235
Fall 42: Diebstahl auf Mallorca	236
B. Kollisionsnormen des autonomen Rechts	238
8. Abschnitt: Internationale Geschäftsführung ohne Auftrag	238
A. Die Rom II-VO	238
Fall 43: Ferienwohnung auf Ibiza	239
B. Kollisionsnormen des autonomen Rechts	240
C. Einzelfälle	241

9. Abschnitt: Internationales Sachenrecht	241
A. Anknüpfung und Umfang des Statuts	241
B. Typenzwang im Sachenrecht/Probleme bei einem Statutenwechsel	242
I. Abgeschlossene Tatbestände (sog. schlichter Statutenwechsel)	242
Fall 44: Die Strickmaschine (nach BGHZ 45, 95)	242
1. Problem: In Deutschland unbekannte Sachenrechte	243
2. Das Lösungsrecht	244
3. Trust	244
4. Vindikationslegat	244
II. Offene Tatbestände (sog. qualifizierter Statutenwechsel)	244
Fall 45: Gemäldediebstahl	244
C. Gutgläubiger Erwerb	245
Fall 46: Weiterveräußerung des Lamborghini (nach BGH NJW 1991, 1415; Fortsetzung des Falls 14, Rdnr. 90)	245
D. Besondere Konstellationen	247
I. Internationaler Versendungskauf	247
II. Res in transitu	247
III. Transportmittel (Art. 45 EGBGB)	247
4. Teil: Rechtsvergleichung	248
1. Abschnitt: Einführung	248
2. Abschnitt: Methoden	248
3. Abschnitt: Rechtsfamilien und Rechtskreise	249
A. Rechtsfamilien	249
B. Rechtskreise	249
I. Civil Law	249
1. Romanische Rechtsfamilie am Beispiel des französischen Rechts	250
2. Deutsche Rechtsordnungen	252
3. Skandinavische Rechtsordnungen	252
II. Common Law	252
III. Wichtige Besonderheiten im angloamerikanischen materiellen Recht	253
1. Vertragsrecht	253
2. Deliktsrecht	254
IV. Religiöse Rechte	255
V. Hybride Rechte	255
5. Teil: Glossar	255
Stichwortverzeichnis	262

LITERATURVERZEICHNIS

- Bamberger, Heinz Georg
Roth, Herbert Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 3: §§ 1297–2386, EGBGB
3. Auflage, München 2012
(zit.: Bamberger/Roth/Bearbeiter)
- Erman, Walter Bürgerliches Gesetzbuch, Band 2,
13. Auflage, Köln 2011
- Ferid, Murad Internationales Privatrecht,
3. Auflage, München 1986 (zit.: Ferid)
- Ferid, Murad;
Firsching, Karl;
Dörner, Heinrich;
Hausmann, Rainer Internationales Erbrecht,
86. Auflage, München 2012
(zit.: Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann)
- Geimer, Reinhold
Schütze, Rolf A. Europäisches Zivilverfahrensrecht
3. Auflage, München 2010
(zit.: Geimer/Schütze, EuZVR)
- Jayme, Erik;
Hausmann, Rainer Internationales Privat- und Verfahrensrecht
16. Auflage, München 2012 (zit.: Jayme/Hausmann)
- Junker, Abbo Internationales Privatrecht
München 1998 (zit.: Junker)
- Kegel, Gerhard;
Schurig, Klaus Internationales Privatrecht
9. Auflage, München 2004 (zit.: Kegel/Schurig)
- Koch, Harald; Magnus,
Ulrich; Winkler von
Mohrenfels, Peter IPR und Rechtsvergleichung
4. Auflage, München 2010
(zit.: Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels)
- Kropholler, Jan Internationales Privatrecht
6. Auflage, Tübingen 2006 (zit.: Kropholler, IPR)
- Kropholler, Jan
von Hein, Jan Europäisches Zivilprozeßrecht
9. Auflage, Frankfurt a.M. 2011 (zit.: Kropholler, EuZPR)
- Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil
6. Auflage, München 2012
(zit.: MünchKomm/Bearbeiter)
- Bürgerliches Gesetzbuch, Band 3: CISG
6. Auflage, München 2012
- Bürgerliches Gesetzbuch, Band 10: Internationales Privatrecht
5. Auflage, München 2010
- Bürgerliches Gesetzbuch, Band 11: Internationales Wirtschaftsrecht
5. Auflage, München 2010
- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch
72. Auflage, München 2013
(zit.: Palandt/Bearbeiter)

- Raape, Leo; Sturm, Fritz Internationales Privatrecht, Band 1: Allgemeine Lehren
6. Auflage, München 1977
(zit.: Raape/Sturm)
- Rauscher, Thomas Europäisches Zivilprozessrecht
2. Auflage, München 2006
(zit.: Rauscher/Bearbeiter, EuZPR)
- Schack, Haimo Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Internationalen Privat- und Verfahrensrecht
2. Auflage, München 2000 (zit.: Schack)
- ders. Internationales Zivilverfahrensrecht
5. Auflage, München 2010 (zit.: Schack, IVZR)
- ders. Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht
4. Auflage, München 2011
(zit.: Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht)
- Soergel Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetzen und
Nebengesetzen, Band 10: Einführungsgesetze
12. Auflage, Köln 1996
(zit.: Soergel/Bearbeiter)
- Staudinger, Julius von Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungs-
gesetz und Nebengesetzen EGBGB/IPR
Berlin 1997
verschiedene zeitl. Bearbeitungen der einzelnen Artikel des EGBGB
(zit.: Staudinger/Bearbeiter)
- Thomas, Heinz;
Putzo, Hans Zivilprozessordnung
33. Auflage, München 2012 (zit.: Thomas/Putzo)
- von Bar, Christian;
Mankowski, Peter Internationales Privatrecht, Band 1: Allgemeine Lehren
2. Auflage, München 2003
(zit.: von Bar/Mankowski)
- von Bar, Christian Internationales Privatrecht, Band 2: Besonderer Teil
München 1991
(zit.: von Bar Bd. II, IPR)
- von Hoffmann, Bernd;
Thorn, Karsten Internationales Privatrecht
9. Auflage, München 2007
(zit.: von Hoffmann/Thorn)
- Wolf, Manfred;
Lindacher, Walter F.;
Pfeiffer, Thomas AGBG
5. Auflage, München 2009
- Zöller, Richard Zivilprozessordnung
29. Auflage, Köln 2011 (zit.: Zöller/Bearbeiter)
- Zweigert, Konrad;
Kötz, Hein Einführung in die Rechtsvergleichung
3. Auflage, Tübingen 1996

1. Teil: Das Internationale Privatrecht, Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Einführung

Das IPR ist der Teil einer nationalen Rechtsordnung, der bestimmt, welches Recht auf einen Sachverhalt anwendbar ist, der eine Verbindung zu den Rechtsordnungen mehrerer Staaten aufweist (vgl. die Definition des Art. 3 EGBGB).

1

Das IPR entscheidet damit über die **Kollision** verschiedener zur Anwendung berufener Rechtsordnungen, daher auch der Name **Kollisionsrecht**.

Anders als es der Begriff „Internationales“ Privatrecht vermuten lässt, ist das IPR kein international einheitliches Recht („Krebschaden des IPR“, so Kegel).

Der **Begriff** ist doppelt **irreführend**: Zum einen wendet jeder Staat die Normen seines eigenen **nationalen** gültigen Rechts an. Jeder Staat verfügt somit über eigene Regeln des IPR. Zum anderen ist das IPR **kein Privatrecht** im Sinne von Sachnormen. Aufgabe des IPR ist es nicht, den Sachverhalt selbst zu entscheiden. Das IPR beeinflusst die Sachentscheidung nur mittelbar, indem es diejenige Rechtsordnung bestimmt, nach der die Sachfrage beurteilt werden soll.

Das IPR ist nur auf private Rechtsverhältnisse anwendbar. Im öffentlichen Recht gilt der Territorialitätsgrundsatz, d.h., der deutsche Staat wendet nur deutsches Sachrecht an.

A. Fragestellung und Aufgabe des IPR

Ausgehend vom *Prinzip der Gleichwertigkeit aller Rechtsordnungen* fragt das IPR danach, welche (Privat-)Rechtsordnung auf einen Sachverhalt, der eine Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates aufweist, anwendbar ist.

2

Nach Friedrich Karl von Savigny (1779–1861) ist das Ziel des IPR, „daß bei jedem Rechtsverhältniß dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werde, welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur angehört oder unterworfen ist“.

- Aus der Vielzahl der geltenden Rechtsordnungen ist diejenige anzuwenden, zu der der Sachverhalt die *engste Verbindung* hat.
- Ausgehend von diesem „*Prinzip der engsten Verbindung*“ geht der Blick vom Sachverhalt zu der anwendbaren Norm und nicht umgekehrt von der Norm zum Sachverhalt (so die alte Statutenlehre). Dabei ist von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von inländischem und ausländischem Recht auszugehen.
- Kerngedanke: Inländisches Recht ist in der Regel auf inländische Sachverhalte zugeschnitten; auf Fälle mit überwiegender Auslandsbeziehung wird besser ausländisches Recht angewandt.
- Aufgabe des IPR ist es nicht, das materiell beste, sondern das *räumlich beste* Recht zu bestimmen. „Die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit geht vor der materiellprivatrechtlichen“ (Kegel). Das IPR ist daher im Grundsatz ergebnisblind.

B. Interessen des IPR

3 Das IPR verfolgt verschiedene Interessen:¹

- **Internationaler Entscheidungseinklang:** Gemeint ist der **Idealzustand**, in dem eine bestimmte Rechtsfrage in allen Rechtsordnungen nach den gleichen kollisionsrechtlichen Grundsätzen und damit im Ergebnis nach dem **gleichen materiellen Recht** entschieden wird. Die Gefahr des sog. *forum shopping*² soll dadurch umgangen werden.
- **Interner Entscheidungseinklang:** Hiermit ist die gleiche Behandlung kollisionsrechtlicher Fragen innerhalb derselben Rechtsordnung gemeint.
- **Interessen der beteiligten Parteien:** Die Parteien haben ein Interesse daran, nach dem Recht beurteilt zu werden, zu dem sie selbst die „engste Verbindung“ aufweisen. So entscheidet beispielsweise das Recht der Staatsangehörigkeit (Heimatrecht) im Personen- (Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Name), Familien- und Erbrecht; die Parteien haben z.B. im internationalen Schuldvertragsrecht die Möglichkeit einer Rechtswahl.
- **Verkehrsinteressen:** Sicherheit des Rechtsverkehrs (Form: Art. 11 Rom I-VO, Art. 11 EGBGB, Sachen: *lex rei sitae*; unerlaubte Handlung: Tatortrecht, Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO).
- **Staatsinteressen:** Staatliche Interessen sind nur ausnahmsweise zu berücksichtigen. In Betracht kommen hier der *ordre public*, deutsche zwingende Normen (sog. Eingriffsnormen, Sonderanknüpfungen), Art. 3 Abs. 3, 9 Rom I-VO; aber u.U. auch ausländische zwingende Normen (str.).

Die genannten Interessen lassen sich nicht alle vollständig verwirklichen, da sie sich häufig widersprechen (z.B. interner und internationaler Entscheidungseinklang).³

C. Geschichtliche Entwicklung

4 Zu Stammeszeiten bestand die Rechtsgemeinschaft nur aus Mitgliedern des eigenen Stammes. Das Recht außerhalb war für den jeweiligen Stamm unerheblich. Eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Privatrechtsordnungen konnte so noch nicht bestehen.

Ähnlich war es im antiken Rom. Hier wurde nur zwischen dem ***ius civile*** als bindendem Recht für die Rechtsbeziehungen römischer (Voll-)Bürger und dem ***ius gentium*** als dem übrigen Privatrecht unterschieden.⁴

Erst als im 12. bis 14. Jahrhundert n. Chr. in den oberitalienischen Städten reger Handel begann, wurden die Differenzen der verschiedenen Rechte erheblich. Nach der Wiederentdeckung des oströmischen Codex *ius civilis* entstanden Schulen für Glossatoren

1 Vgl. hierzu MünchKomm/Sonnenberger Einl. IPR, Rdnr. 97 ff., 105 ff.; von Hoffmann/Thorn § 1 Rdnr. 12 ff.

2 Vgl. Teil 2, Internationales Zivilverfahrensrecht, Rdnr. 151.

3 Vgl. hierzu Fall 9: Hinkende Ehe – Teil 2, Rdnr. 64 ff.

4 Von Bar/Mankowski § 2 Rdnr. 30 f.; dazu H.J.Wolff, Das Problem der Konkurrenz von Rechtsordnungen in der Antike, 1979.

und Kommentatoren (insbes. Bartolus). Von den Postglossatoren wurde die **Statuten-theorie** entwickelt: Die *statuta personalia*, d.h. die personenbezogenen Regeln, richteten sich nach dem Recht des Wohnsitzes der Person, die *statuta realia*, die sachbezogenen Regeln, nach der *lex rei sitae*, dem Belegenheitsort. Das Verfahrensrecht unterlag der *lex fori*, dem Ort des Gerichtsstands. Die *statuta mixta* bestimmten das Recht des Vornahmeorts bei Rechtshandlungen oder deliktischen Verhaltensweisen als anwendbar.⁵ Die Kollision verschiedener Rechte wurde damals also durch die Auslegung des materiellen Rechts im Einzelfall aufgelöst. Diese Vorgehensweise verfeinerten Dumoulin (1500–1560) und d'Argentré (1519–1590).⁶

In den Niederlanden (Ulricus Huber) und anderen Gebieten, die kein römisches Recht als gemeinsame rechtliche Grundlage hatten, galt grds. das Territorialitätsprinzip. Ausländisches Recht, einschließlich des Völkerrechts, wurde in wechselseitigem Entgegenkommen in den einzelnen Ländern angewandt (naturrechtlicher **comitas-Gedanke**).⁷

Zu einer Trennung des Kollisionsrechts vom materiell anzuwendenden Recht kam es erst zu Zeiten Friedrich Carl v. Savignys (1779–1861). Man spricht von der **kopernikanischen Wende des IPR**. Auf ein Rechtsverhältnis sollte nunmehr das **Recht der Rechtsordnung angewandt werden, mit der es am engsten verbunden war** (Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Band 8, S. 24–28). Damit verbunden war die Gleichwertigkeit aller in- und ausländischen Personen und Rechtsordnungen. Von Gierke ging hierbei nach dem **Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses** vor. Von Bar sah, im Ergebnis ähnlich, die **Natur der Sache** als entscheidend an.⁸

- Der Blick ging daher vom Sachverhalt zu der anwendbaren Norm und nicht umgekehrt von der Norm zum Sachverhalt (so die alte Statutenlehre).
- Lösung des Kollisionsrechts vom materiellen Recht; selbstständige Wertung.
- Überstaatlichkeit des IPR; römisches Recht als gemeinsame Wurzel gleichberechtigter Rechtsordnungen.
- Entwicklung von allseitigen Kollisionsnormen.

1804 nahm Napoleon Teile des so entstandenen Kollisionsrechts römischen Ursprungs in den auf die Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit gerichteten französischen Code Civil auf. Weitere bedeutende Vorreiter des IPR in Frankreich sind Pillet, Niboyet, Batiffol und Lagarde.

1834 taucht das erste Mal der Begriff des „private international law“ im Werk „Commentaries on the Conflicts of Law“ bei dem Rechtswissenschaftler und Richter am Supreme Court Joseph Story (1779–1845), USA, auf. Diese Bezeichnung als „Internationales Privatrecht“ wurde von dem deutschen Anwalt Wilhelm Schaeffner 1841 in sein Buch „Entwicklungen des Internationalen Privatrechts“ aufgenommen. Im Fall *Robinson v. Bland* stellt auch Lord Mansfield in England erste Bezüge zum IPR her. In Italien entwickelte

5 Kropholler, IPR, § 2 II.

6 Kegel/Schurig § 3 IV; Gamillscheg, Der Einfluss Dumoulin's auf die Entwicklung des Kollisionsrechts, 1955, S. 110 f.

7 So z.B. bei Huber (Gutzwiller, Geschichte, S. 157 f.).

8 Kegel/Schurig § 3 IX.

Mancini das IPR, insbesondere das Staatsangehörigkeitsprinzip und den *ordre public*, weiter (Mancini, Diritto internazionale, Prelezioni, Neapel 1873, S. 5–64). Seine Gedanken wirkten sich auch auf das Recht in Spanien, Österreich, Deutschland und vielen internationalen Abkommen aus.⁹

D. Kodifikationen in Deutschland

- 5 Die erste Kodifikation eines IPRs in Deutschland entstand 1896. Die Art. 7–31 EGBGB bestimmten vorrangig, wann deutsches Recht zur Anwendung kommen sollte.

1986 wurde das Kollisionsrecht grundlegend reformiert (Art. 3–38 EGBGB). Der Grund hierfür war der sog. Spanier-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.¹⁰ In diesem erklärte das Bundesverfassungsgericht die Grundrechte auch im IPR ausdrücklich für anwendbar. Daraufhin wurden einige alte Bestimmungen als gleichheitswidrig verworfen und neue Ausweichklauseln geschaffen.¹¹

Erst seit 1999 ist das IPR der außervertraglichen Schuldverhältnisse und der Sachen in den Art. 38–46 EGBGB kodifiziert. Lücken bestehen nur noch im Recht der Stellvertretung und dem Recht der juristischen Personen.

Vorrangig in Deutschland zu beachten sind die Kollisionsnormen des **europäischen Gemeinschaftsrechts**. Für die kollisionsrechtliche Bewertung außervertragliche Schuldverhältnisse ist am 11.01.2009 die sog. Rom II-VO in Kraft getreten. Im Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse gilt seit dem 17.12.2009 die sog. Rom I-VO. Im Unterhaltsrecht gilt seit dem 18.06.2011 das HUntProt. Für die Ermittlung des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts gilt seit dem 21.06.2012 die Rom III-VO. Im Erbrecht ist bereits die ErbRVO in Kraft getreten; sie gilt in ihren wesentlichen Teilen aber erst ab dem 17.08.2015. Auch zum Ehegüterrecht (KOM (2011) 126) sowie zum Güterrecht der eingetragenen Partnerschaft (KOM (2011) 127) hat die Europäische Kommission mittlerweile Verordnungsvorschläge unterbreitet, um auch in diesen Bereichen das Kollisionsrecht europaweit zu vereinheitlichen. Damit wird eine fast flächendeckende Regelung des IPR durch das Gemeinschaftsrecht bewirkt.

Eine wichtige Zukunftsaufgabe im Bereich des IPR ist die Herstellung eines breiteren internationalen Entscheidungseinklangs, insbesondere im Handelsrecht (zur *lex mercatoria* vgl. Rdnr. 235). Wegbereiter hierfür kann die **Haager Konferenz für IPR in Den Haag** in den Niederlanden sein.

2. Abschnitt: Struktur der Kollisionsnormen

- 6 Jeder Sachverhalt ist unter bestimmte Kollisionsnormen zu subsumieren (zu qualifizieren). Die passende Kollisionsnorm führt zu dem anzuwendenden materiellen Recht. Auch eine Kollisionsnorm besteht wie eine Sachnorm aus Tatbestand und Rechtsfolge.

⁹ Kegel/Schurig § 3 XI.

¹⁰ BVerfGE 31, 58.

¹¹ Kegel/Schurig § 4 I.

A. Tatbestand

Der Tatbestand der Kollisionsnorm setzt sich aus einem **Anknüpfungsgegenstand** und einem **Anknüpfungspunkt** zusammen. 7

I. Anknüpfungsgegenstand

Der Anknüpfungsgegenstand umschreibt einen **Systembegriff** des Privatrechtssystems (z.B. Vertrag, Ehe, Kindschaft, Rechtsnachfolge von Todes wegen) und damit diejenige Materie, für welche die einschlägigen Sachnormen des anzuwendenden Rechts festgestellt werden sollen.¹² 8

II. Anknüpfungspunkt (-moment, -subjekt, -zeitpunkt)

Der Anknüpfungspunkt wird auch als Anknüpfungsmoment, Anknüpfungssubjekt oder Anknüpfungszeitpunkt bezeichnet und führt zu der (räumlich besten) Rechtsordnung, die den Bereich des Tatbestands regeln soll. 9

Verschiedene Anknüpfungspunkte können **alternativ**, **kumulativ** (teilweise distributiv) oder **subsidiär** berufen sein.

Bei der **alternativen** Anknüpfung wird durch den Anknüpfungspunkt auf mehrere Rechtsordnungen verwiesen. Der Rechtsanwender hat die Möglichkeit, zwischen diesen auszuwählen. Hierdurch wird das Günstigkeitsprinzip verwirklicht (so z.B. Art. 11 Abs. 1 Rom I-VO (Ortsform **oder** Geschäftsform), Art. 40 Abs. 1 EGBGB (Handlungsort **oder** Erfolgsort)).

Durch die **kumulative** Anknüpfung werden mehrere Rechtsordnungen für eine Rechtsfrage nebeneinander berufen. Oftmals wird neben einer zweiten Rechtsordnung zusätzlich an deutsches Recht angeknüpft. Die Inländer sollen hierdurch jedoch nicht begünstigt werden. Vielmehr können so rechtsvergleichend ungewöhnliche Ansprüche des ausländischen Rechts abgewehrt werden. Es gilt demnach der Grundsatz der Berücksichtigung des schwächeren Rechts.

Von der kumulativen Anknüpfung zu unterscheiden ist die **distributive** (auch „gekoppelte“) Anknüpfung. Hier werden mehrere Rechtsordnungen nicht kumulativ zu der gleichen Rechtsfrage, sondern getrennt zu **verschiedenen** Rechtsfragen berufen (z.B. Art. 13 Abs. 1 EGBGB, vgl. den Wortlaut: „Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für **jeden** Verlobten dem Recht des Staates, dem **er** angehört.“).

Die **subsidiäre** Anknüpfung wird erst berücksichtigt, wenn eine vorrangige Anknüpfung zu keinem Ergebnis führt (ein Beispiel hierfür ist die sog. „Kegelsche Leiter“ in Art. 14 EGBGB).

1. Regelfall

Im Regelfall findet sich der Anknüpfungspunkt im Tatbestand der Kollisionsnorm. Er führt eindeutig zur berufenen Rechtsordnung (*lex causae*). 10

a) Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist im deutschen IPR ein häufiger Anknüpfungspunkt.¹³ Sie verweist auf das Heimatrecht einer Person und bildet das sog. **Personalstatut**. 11

¹² Dörner StAZ 1988, 345, 347.

¹³ Vgl. hierzu Basedow, IPRax 2011, 109 ff.

Die engste Verbindung zum Heimatrecht besteht nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers vor allem in den Bereichen, die die **persönlichen Rechtsverhältnisse** regeln, wie z.B. die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person, Art. 7 EGBGB sowie (bis zur Geltung der ErbRVO am 17.08.2015) deren gesetzliche Erbfolge, Art. 25 EGBGB. Auch im Ehe- (vgl. Art. 13–15 EGBGB) und Kindschaftsrecht (vgl. Art. 19–23 EGBGB) wird häufig an die Staatsangehörigkeit einer Person angeknüpft.

Argumente für dieses **Staatsangehörigkeitsprinzip** sind:¹⁴

- der Ausdruck der Verbundenheit mit dem zugehörigen Staat,
- die Kontinuitätsinteressen bei einem Aufenthaltswechsel,
- die Ausdehnung der Staatsherrschaft, insbesondere in einem Auswanderungsland,
- die geringeren Manipulationsmöglichkeiten,
- die leichte Feststellbarkeit,
- die Förderung des internationalen Entscheidungseinklangs, weil insbesondere die Heimatstaaten der in Deutschland lebenden Ausländergruppen auch dem Staatsangehörigkeitsprinzip folgen.

Zunehmend ist eine Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip festzustellen. So stellt z.B. die am 16.08.2012 in Kraft getretene und ab dem 17.08.2015 in vollem Umfang geltende ErbRVO primär nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ab. Der Erblasser hat nach der ErbRVO aber die Möglichkeit, für die Erbfolge das Personalstatut wählen zu können.

b) Wohnsitz (domicile)

- 12 Insbesondere in Staatsverträgen (z.B. Haager Testamentsübereinkommen) und in den auf ihnen beruhenden Kollisionsnormen (Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB, einziger Fall im EGBGB!) wird an den Wohnsitz angeknüpft.

Die angloamerikanischen Staaten knüpfen vorrangig an den Wohnsitz an, um zur anzuwendenden Rechtsordnung zu gelangen. Im Einzelnen wird unterschieden zwischen dem „**domicile of origin**“, dem Geburtsort, und dem „**domicile of choice**“, einem anderen frei gewählten Wohnsitz. In den USA als typischem Einwanderungsland sind die Anforderungen zur Begründung eines „domicile of choice“ gering.¹⁵ Im englischen Recht dagegen, begründet aus der kolonialistischen Struktur, muss der einen neuen Wohnsitz Begründende den festen Willen haben, an diesem neuen Ort auf unbestimmte Zeit bleiben zu wollen (animus manendi).

c) Gewöhnlicher Aufenthalt (residence)

- 13 Weiterer wichtiger Anknüpfungspunkt ist der (gewöhnliche) Aufenthalt einer Person. Insbesondere in Staatsverträgen aber auch im Internationalen Zivilverfahrensrecht (IZVR, vgl. die EheGVO) wird häufig an den gewöhnlichen Aufenthalt einer Person angeknüpft.

Ein Aufenthalt ist der gewöhnliche, wenn der Betreffende

- **objektiv** an ihm seinen Lebensmittelpunkt hat und
- an ihm sozial integriert ist oder dies zumindest anstrebt sowie
- **subjektiv** der Wille besteht, an diesem Aufenthaltsort länger zu bleiben.

¹⁴ Ferid § 1 Rdnr. 1–18 f.; von Hoffmann/Thorn § 5 Rdnr. 5–18.

¹⁵ Von Hoffmann/Thorn § 5 Rdnr. 65 f.

Argumente für das **Aufenthaltsprinzip**, also die Anknüpfung persönlicher Rechtsverhältnisse an den Aufenthalt der Person, wie im englischen und amerikanischen Recht, sind:

- die moderne Rechtsauffassung, dass das Recht als ein Teil der sozialen Umwelt zu sehen ist,
- die so leichter mögliche Integration von Ausländern im Inland, insbes. in Einwanderungsländern,
- die häufigere Anwendung der *lex fori*.

Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts ist nicht erheblich. In der Regel, so die Begründung zum EGBGB, wird ein gewöhnlicher Aufenthalt nach sechsmonatiger Anwesenheit vermutet, was jedoch widerlegt werden kann.¹⁶

So wird z.B. durch einen längeren Gefängnisarrest kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet, weil keine willensmäßige Begründung erfolgen kann. Auch ein Austauschjahr während der Schulzeit oder des Studiums oder ein langer Urlaub begründen bei dem Wunsch der späteren Rückkehr nicht automatisch einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt.

Bedeutung hat der gewöhnliche Aufenthalt vor allem im

- Schuldvertragsrecht, Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO,
- Verbraucherschutz, Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO,
- Kindesentführungsrecht („*legal kidnapping*“, vgl. das HKÜ),
- im Ehe- und Kindschaftsrecht und
- künftig, ab dem 17.08.2015, grundsätzlich auch im Erbrecht, Art. 21 ErbVO.

Minderjährige haben einen eigenen gewöhnlichen Aufenthalt, der nicht von den Eltern abgeleitet wird. Jedoch ist bzgl. des Aufenthaltswillens i.d.R. auf den gesetzlichen Vertreter abzustellen (z.B. im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 EGBGB).

d) Handlungsort

Die Anknüpfung an den Handlungsort ist in mehreren Erscheinungsformen denkbar. So wird bei Formfragen an den Vornahmeort (*locus regit formam actus*) des Geschäfts (vgl. Art. 11 Rom I-VO, Art. 11 Abs. 1 EGBGB) angeknüpft. Bei der Vollmacht ist i.d.R. der Gebrauchsort entscheidend. **14**

e) Erfolgsort

Bei unerlaubten Handlungen wird im Rahmen des Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO auf das Recht des Staates verwiesen, in dem der Erfolgsort liegt, also das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist. **15**

f) Belegenheitsort

Der Belegenheitsort (*lex rei sitae*) ist entscheidend bei beweglichen und unbeweglichen Sachen und daher die grundsätzliche Anknüpfung im Sachenrecht, vgl. Art. 43 EGBGB. **16**

¹⁶ Von Hoffmann/Thorn § 5 Rdnr. 72 f.; Baetge IPRax 2001, 573.

g) Gerichtsort

- 17 Ist der Gerichtsort Anknüpfungspunkt, so wird stets auf die *lex fori*, also das Recht des Gerichtsstandortes, verwiesen.

h) Parteiwille

- 18 Teilweise legt das Gesetz den Parteiwillen (vgl. Art. 14 Abs. 3, Art. 15 Abs. 2, Art. 27, Art. 42 EGBGB) als Anknüpfungspunkt fest. Die Wahl des anzuwendenden Rechts ist dann den Parteien überlassen.

2. Mehrstaater

Wenn jemand nicht nur eine, sondern mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, sind nach der Kollisionsnorm bei einer Anknüpfung an das Personalstatut auch mehrere Rechtsordnungen berufen. Hingegen geht die Verweisung bei Staatenlosigkeit einer Person ins Leere. Für diese Fälle wurde Art. 5 EGBGB geschaffen.

Art. 5 EGBGB gehört zu den unselbstständigen Kollisionsnormen. Diese Vorschrift ist als eine Hilfsnorm in andere selbstständige Normen anstelle der Staatsangehörigkeit hineinzu lesen.

a) Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB (Grundregel)

- 19 Wird bei einem Mehrstaater an das Heimatrecht angeknüpft, soll bevorzugt das Recht des Heimatstaats Anwendung finden, mit dem die **engste Verbundenheit** besteht. In- diz hierfür kann der gewöhnliche Aufenthalt des Mehrstaaters sein. Die so beachtete Staatsangehörigkeit nennt man auch **effektive Staatsangehörigkeit**.

Bei Flüchtlingen und Asylbewerbern wird gemäß Art. 12 der Genfer Flüchtlingskommission (unterzeichnet 1951) die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit durch den Wohnsitz ersetzt.

b) Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB (Mehrstaater auch Deutscher)

- 20 Ist der Mehrstaater auch Deutscher, so verweist die Kollisionsnorm gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB stets auf deutsches Recht. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist bei einem Mehrstaater kraft Gesetzes die effektive. Diese Regelung ist **rechtspolitisch umstritten**, da sie systemwidrig die Anwendung der deutschen Privatrechtsordnung bevorzugt.¹⁷ Die Exklusivnorm fördert hinkende Rechtsverhältnisse, begünstigt ein *forum shopping* und führt zu mehr internationaler Disharmonie. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB gilt deshalb nur für Verweisungen aufgrund des autonomen deutschen IPR. Bei Staatsverträgen oder im Internationalen Zivilverfahrensrecht gelten die allgemeinen Regeln.

c) Art. 5 Abs. 2 EGBGB (Staatenlosigkeit)

- 21 Kann wegen der Staatenlosigkeit einer Person nicht an ihre Staatsangehörigkeit angeknüpft werden, so entscheidet gemäß Art. 5 Abs. 2 EGBGB der gewöhnliche Aufenthalt, subsidiär der tatsächliche Aufenthalt über die anzuwendende Rechtsordnung.

¹⁷ Soergel/Kegel Art. 5 EGBGB Rdnr. 12; Dethloff JZ 1995, 73.

Es werden zwei Formen der Staatenlosigkeit unterschieden. Der originär Staatenlose ist von seiner Geburt an staatenlos, z.B. weil im Geburtsland das *ius-sanguinis*-Prinzip gilt und im Land der Staatsangehörigkeit der Eltern das *ius-soli*-Prinzip. Der nachträglich Staatenlose hat seine Staatsangehörigkeit, z.B. durch ihren Entzug, verloren. Bei Staatenlosigkeit ist zusätzlich das New Yorker UN-Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954¹⁸ zu beachten.

B. Rechtsfolge

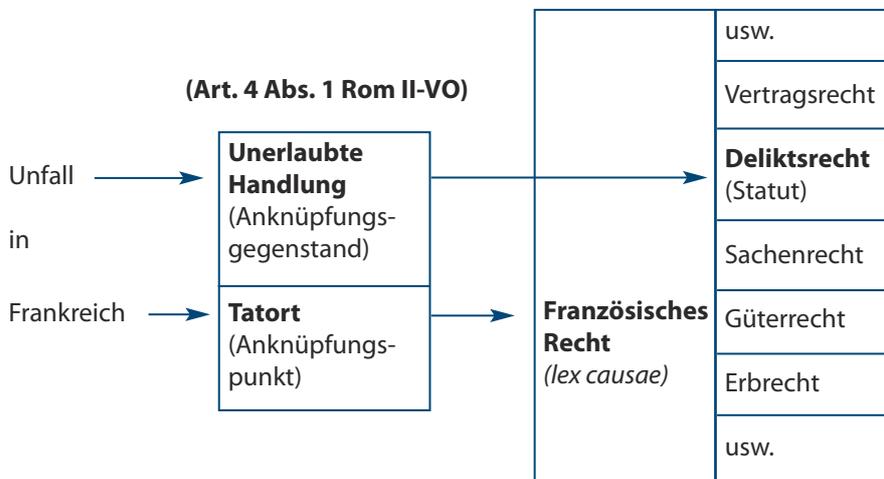
Die Kollisionsnorm verweist auf das anzuwendende Recht. Dieses bildet das anzuwendende **Statut**. Es wird jedoch nur auf diejenigen Kollisions- und Sachnormen verwiesen (Verweisungsziel), welche sich auf den vorher genannten Anknüpfungsgegenstand beziehen.¹⁹

22

Dies ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Anknüpfungsgegenstand und Anknüpfungspunkt. So stellt der Anknüpfungspunkt zwar räumlich die Verbindung zu der anwendbaren Rechtsordnung (*lex causae*) her. Berufen wird jedoch nur der Teil der Rechtsordnung (Statut), welcher durch den zuvor genannten Anknüpfungsgegenstand bestimmt wurde.

- Die Verweisung bezieht sich daher immer **nur** auf den zugehörigen Anknüpfungsgegenstand der Kollisionsnorm und darf nicht auf nicht erfasste Teile des Sachverhalts ausgedehnt werden. Letztere sind getrennt, mit eigener Rechtsfolge, anzuknüpfen.

Beispiel: Ein Engländer macht Urlaub in Frankreich und verschuldet dort einen Autounfall. Der Engländer stirbt.



Lösung: Die auf den Unfall in Frankreich anwendbaren Normen sind daher (nur) dem französischen Deliktsstatut (Verweisungsziel) zu entnehmen. Erbrechtliche Fragen sind dagegen gesondert anzuknüpfen. Für sie gilt (bis zur Geltung der ErbRVO am 17.08.2015) gemäß Art. 25 Abs. 1 EGBGB das Staatsangehörigkeitsprinzip, sodass die auf die Erbfolge anwendbaren Normen (nur) dem englischen Erbstatut zu entnehmen sind (Das englische IPR nimmt die Verweisung an).

¹⁸ Jayme/Hausmann Nr. 12

¹⁹ Von Bar/Mankowski § 1 Rdnr. 18; Dörner StAZ 1988, 345, 347.

C. Arten von Kollisionsnormen

- 23 Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Kollisionsnormen einzuteilen.

I. Allseitige und einseitige Kollisionsnormen

- 24 Allseitige Kollisionsnormen sind so gestaltet, dass ausgehend von dem durch von Savigny entwickelten Grundsatz der Gleichwertigkeit der Rechtsordnungen durch den Anknüpfungspunkt alle denkbaren Rechtsordnungen berufen werden könnten. Hierdurch wird nicht in die Souveränität anderer Staaten eingegriffen, da die Anknüpfung nur für deutsche Gerichte zwingend ist. Seit der IPR-Reform von 1986 sind die ehemals einseitigen deutschen Kollisionsnormen weitgehend allseitig neu formuliert worden bzw. können durch Auslegung allseitig ausgebaut werden (z.B. Art. 16 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 EGBGB).

Einseitige Kollisionsnormen bestimmen nur, wann das eigene (deutsche) Recht anwendbar ist. Einseitige Kollisionsnormen finden sich im heutigen EGBGB nur noch vereinzelt, so z.B. in Art. 6 EGBGB (*ordre public*) oder in Art. 13 Abs. 2 EGBGB (sachliche Ehevoraussetzungen).

Unvollkommen allseitige Kollisionsnormen sind fallbezogene Normen.

II. Wandelbare und nicht wandelbare Kollisionsnormen

- 25 Wandelbare Kollisionsnormen enthalten keinen festen Anknüpfungzeitpunkt (z.B. Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Zeitpunkt ihrer Verwendung.

Ist für eine Kollisionsnorm ein fester Anknüpfungzeitpunkt bestimmt, so ist diese nicht wandelbar (z.B. Art. 13 EGBGB: das im Zeitpunkt der Eheschließung geltende Recht).

III. Selbstständige und unselbstständige Kollisionsnormen

- 26 Selbstständige Kollisionsnormen wie z.B. Art. 25 Abs. 1 EGBGB verweisen unmittelbar auf das auf einen Sachverhalt anzuwendende Recht.

Unselbstständige Kollisionsnormen können nicht selbstständig zu einem anzuwendenden Recht führen und sind nur als Ergänzung im Zusammenhang mit einer selbstständigen Kollisionsnorm anzuwenden (z.B. Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 EGBGB).

IV. Exklusivnormen

- 27 Exklusivnormen sind einseitige Kollisionsnormen, die besonderen Partei- und Ordnungsinteressen dienen (z.B. Art. 13 Abs. 3 S. 1 EGBGB, staatliches Ordnungsinteresse).

Indem sie jedoch den Anwendungsbereich des deutschen Sachrechts systemwidrig ausdehnen, können Anwendungskonflikte wie **hinkende Rechtsverhältnisse** (d.h. Verhältnisse, die in einem Land anerkannt sind und in dem anderen nicht) entstehen. Zudem begünstigen sie das *forum shopping*, also die Wahl des Gerichtsortes nach dem für den Anwender günstigsten Recht. Diese einseitigen Exklusivnormen werden daher nicht allseitig ausgebaut.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgeschlossene Tatbestände	89 f., 311	Eingriffsnormen	99, 230
Abstammung	268	Einseitige Ehevoraussetzungen	239
Abstrakte Erfüllungsortvereinbarung	121, 130	Einseitige Kollisionsnormen	24
Abstraktionsprinzip	309	Einzelstatut	58
AGB	230	Enteignung der juristischen Person	206
Aktive Website	142	equity	333
Allgemeine Ehewirkungen	247	Erbrecht	274 ff.
Allgemeiner Gerichtsstand	123	Erbvertrag	280
Allseitige Kollisionsnormen	24	Erfolgsort	285 f., 295 ff.
Alternative Anknüpfung	280, 341	Erfüllungsortvereinbarungen	121, 130
Anerkennung und Vollstreckung		Erstfrage	57, 61 ff.
ausländischer Entscheidungen	153 ff.	EuGVÜ	115, 117
Anerkennung und Vollstreckung		EuGVVO	115 ff.
nach der EheGVO	158	Europäische Aktiengesellschaft (SE)	208
Anerkennung von ausländischen Privat-		Europäischer Vollstreckungstitel,	
scheidungen	253	einheitlicher	156
Anerkennung von ausländischen		Europäisches Sorgerechts-	
Scheidungen	253	übereinkommen	261
Anfechtung der Abstammung	268	Exequaturverfahren	163, 165
Angleichung	80		
Anknüpfung bei Konzernen	207	Forderungsübergang	226
Anknüpfungsgegenstand	8, 35	Foreign-Court-Theory	55
Anknüpfungspunkt	9	Forgo	50
Anpassung	80	Form des Rechtsgeschäfts	223 ff.
Arbeitsverträge	234	Formelle Ehevoraussetzungen	66, 241
Auslandserfüllung	75	forum non conveniens	151
AVAG	155, 159	Forum Shopping	151
		Französisches Registerpfandrecht	44
Begründung des		Funktionelle Gleichwertigkeit	78
Eltern-Kind-Verhältnisses	268	Funktionelle Qualifikation	38
Bereicherungsrecht	302 ff.		
Berufung	139	Gekoppelte Anknüpfung	9
Besondere Gerichtsstände	124	Gerichtsstand des Erfüllungsortes	121
am Ort der unerlaubten Handlung	131	Gerichtsstand durch rügelose	
des Erfüllungsortes	125	Einlassung	122
		Gerichtsstandsvereinbarung	121, 141
Caroline von Hannover	131	Gesamtnormverweisung	
Centros	185	(IPR-Verweisung)	47 ff.
Common Law	333	Gesamtstatut	58
Consideration	335	Geschäftsfähigkeit	73, 174
		Geschäftsführung ohne Auftrag	305 ff.
Daily-Mail	184	Gesellschaftsstatut	77
Deduktion	325	Gesetzesumgehung (fraus legis)	93
Deliktsrecht	283 ff.	Gewinnmitteilung aus dem Ausland	134, 228
Derogation	147	Gewöhnlicher Aufenthalt	13
Distanzdelikte	132, 290	Gleichgeschlechtliche	
Distributive Anknüpfung	9	Lebenspartnerschaft	257
Doppelfunktionalität der Regeln der ZPO	274	Gleichlaufprinzip	274
		Grundgesetz der Rechtsvergleichung	322
EheGVO	143	Grundrechte	104
Ehelicher Güterstand	249	Gründungstheorie	77, 179, 181
Eherecht	237 ff.	Gutgläubiger Erwerb	317

Haager Kindesentführungs- übereinkommen 263	Morgengabe43, 240
Haager Kindesschutzübereinkommen 262	Mosaikbeurteilung 133, 297
Handlungsort 14, 290, 296	Nachlassspaltung59, 277
Handschuhehe 44, 242	Negligence338
Heimwärtsstreben52	Neue Sitztheorie191
Hinkende Ehe 63 f., 68 f.	Nichteheliche Lebensgemeinschaft256
Hinkendes Rechtsverhältnis68	Niederlassungsfreiheit183 ff.
Hinnahmetheorie 312, 317	Normenhäufung 81
Hinreichender Inlandsbezug 106	Normenmangel 82
Hypothek90 ff.	Offene Tatbestände92, 316
Induktion 333	Öffentliche Ordnung 98
Inspire Art 187, 194	Ordre Public 97
Interlokales Kollisionsrecht57	Parol Evidence Rule336
International zwingende Eingriffsnormen 232	Parteiwille 18
Internationale freiwillige Gerichtsbarkeit 167	Passive Website142
Internationaler Entscheidungseinklang 3, 5, 11, 49, 51, 65	Perpetuatio fori151
Internationaler Versendungskauf 318	Personalstatut 11
Internationales Familienrecht236 ff.	Persönlichkeitsverletzungen 131 f.
Internationales Gesellschaftsrecht175 ff.	Praesumptio similitudinis323
Internationales Kindschaftsrecht258 ff.	Pressedelikte132
Internationales Schuldvertragsrecht210 ff.	Pretrial discovery 151
Internationales Zivilverfahrensrecht113 ff.	Prinzip der engsten Verbindung2
Interner Entscheidungseinklang 3	Prinzip des non-cumul328
Internet 141, 230, 295	Privity of contract335
IPR-Pingpong50	Prorogation147
Isolierte Gewinnzusage 134	Punitive damages 151, 292, 338
Italienische Autohypothek90	Qualifikation 35
Kegelsche Leiter246, 248	nach der lex causae 38
Kindesentführung 260	Qualifikation nach der lex fori 38
Kindeswohl 260	Qualifikationsproblem 35
Kollision 1	Qualifikationsstatut36
Kollisionsrecht 1	Reasoning from case to case333
Kollisionsrechtliche Lösung84	Rechtsfähigkeit171
Kollisionsrechtliche Vorschaltlösung217 f.	Rechtsfamilien323
Konkludente Rechtswahl 222	Rechtskreise324
Konsensprinzip 330	Rechtsspaltung 54, 57
Kopernikanische Wende des IPR 4	Rechtsvergleichende Qualifikation 38
Kumulative Anknüpfung 9	Rechtswahl 228, 230
Lebensgemeinschaften 256	Registerpfandrecht44
Lebenssachverhalt mit Auslandsberührung29	Relativität des ordre public106
Legal Kidnapping 263	Renvoi49
Lex mercatoria 235	Res in transitu319
Lex rei sitae 309	Revision139
Limited209	Rom II-VO285, 302, 305
Mailbox Rule 335	Rückverweisung 50
Makrovergleich 322	Rules of jurisdiction 28, 53
Materielle Ehevoraussetzungen 66, 239	Sachnormverweisung56
Materiell-rechtliche Lösung 84 f.	Scheidungsrecht252
Mehrstaater 248	Scheidungsverbund252
Mikrovergleich 322	Schiedsgerichtsbarkeit168

Schlüssige Rechtswahl	222	Verbot der Doppelzuehle	239
Selbstständige Anknüpfung	66	Verbraucher	228, 232
Sitztheorie	77, 179	Verbrauchergerichtsstände	134
Sonderanknüpfung	72, 99, 230	Verbrauchersache	142
Spanier-Beschluss	5, 105, 239, 255	Verbraucherschutz	227
Staatenlosigkeit	18	Verbraucherschutz im Internet	230
Staatsvertragliche Kollisionsnormen	33	Verbraucherschutzrichtlinien	232
Statutenwechsel	86 ff., 190, 310	Vereinheitlichtes Sachrecht	31
Stellvertretung	74	Verfügungen von Todes wegen	280
Streudelikt	132, 296	Verkäufergerichtsstand	126
Subsidiäre Anknüpfung	9	Verlöbnie	246
Substitution	75	Versteckte Kollisionsnormen	28
Systemunterschied	41	Versteckte Rückverweisung	53
Talaq	254	Versteinerung	251
Teilfrage	61, 70 ff., 94	Vertragscharakteristische Leistung	222
Territorialitätsprinzip	113	Vertrauen	74
Tessili/de Bloos-Rechtsprechung des EuGH ..	126	Vertrauensschutz	173
Theorie des double renvoi	55	Verweisung	46
Transposition	86, 89, 191	Vollmacht	72 ff.
Transpositionslehre	312, 317	Vollstreckungstitel, europäischer	156
Trennung von Tisch und Bett	44, 254	Vorfrage	64 ff.
Trust	44, 282	Walayat	107
Überseering	186, 188	Wechsel	36
Ubiquitätsprinzip	132, 285, 299	Wegzugsfälle	181
Ultra-vires-Lehre	205	Weiterverweisung	49
Umbrella rule	149	Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses	270
UN-Kaufrecht (CISG)	211	Wohnsitz in Deutschland	141
Unselbstständige Anknüpfung	65	ZPO	161
Unteranknüpfung	54, 57	Zuzugsfälle	180
Unterhaltsrecht	271	Zweigniederlassung	199
Untrennbare Verbindung	229	Zweiseitige Ehevoraussetzungen	239